



07.10.2025

Merkblatt zum überragenden öffentlichen Interesse an der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz

Seit dem 30.07.2025 liegt der Ausbau der Telekommunikationsnetze im überragenden öffentlichen Interesse. Dazu heißt es in [§ 1 Abs. 1 S. 2 des Telekommunikationsgesetzes \(TKG\)](#):

„Die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse.“

Die Festlegung erfolgte durch das „Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025)“ vom 24.07.2025, BGBl. I Nr. 181 mit Wirkung ab dem 30.07.2025.

Diese Festlegung ist daher bei allen laufenden und zukünftigen Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Ausbau der Telekommunikationsnetze zu beachten.

Umfang der Festlegung

Telekommunikationslinien sind nach der Legaldefinition in [§ 3 Abs. 1 Nr. 64 TKG](#)

„unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“.

Als „Masten“ sind dabei sowohl Mobilfunkmasten als auch Masten für oberirdisch geführte Telekommunikationslinien zu verstehen.

Öffentliche Telekommunikationsnetze ([§ 3 Abs. 1 Nr. 42 TKG](#)) sind Netze, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Nicht umfasst sind rein interne Verbindungen, z. B. Netzwerkverbindungen zwischen zwei Standorten eines Unternehmens oder einer Behörde.

Bei Anträgen von Telekommunikationsanbietern auf die Erteilung von Bau- oder anderweitigen Genehmigungen für die Errichtung von Telekommunikationslinien kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Zweifeln kann als Indiz herangezogen werden, ob dem Unternehmen eine Wegenutzungsberechtigung nach [§ 125 TKG](#) erteilt wurde. Die Wegenutzungsberechtigung kann beispielsweise durch Kopie der Verleihungsurkunde dargelegt oder in der öffentlich einsehbaren [Liste der Bundesnetzagentur](#) selbst ermittelt ([§ 24 VwVfG](#)) werden.

Die Festlegung gilt bis 31.12.2030. Für Entscheidungen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses maßgeblich. Das bedeutet: Bis zu diesem Datum ist das überragende öffentliche Interesse anzunehmen, auch wenn Genehmigungen mit Wirkung über den 30.12.2030 hinaus erteilt werden.

Wirkung der Festlegung

Die Auswirkungen der Festlegungen sind je nach anzuwendender Norm unterschiedlich, können aber wie folgt zusammengefasst werden.

Fachgesetzliche Abwägungsentscheidungen

Mit der Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses „bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die entsprechenden Vorhaben einen besonders hohen Stellenwert haben und das Interesse an ihrer Durchführung andere Interessen in der Regel überwiegt. Die einschlägigen Abwägungstatbestände werden mithin gesetzgeberisch überprägt bzw. die jeweiligen konkreten Abwägungsprozesse mit dem Ziel gesetzgeberisch programmiert, die Verwaltungsentscheidung in die von ihm verfolgte Richtung zu lenken. Der gesetzgeberischen Natur folgend, handelt es sich insoweit aber lediglich um eine generell-abstrakte Festlegung, die die gesetzlich vorgesehene umfassende Abwägung mit den jeweils betroffenen Interessen im Einzelfall nicht erübrigt. Somit macht auch die Qualifizierung eines Vorhabens als im überragenden öffentlichen Interesse liegend die Abwägung keinesfalls entbehrlich und führt nicht zu einem absoluten Vorrang. Allerdings werden sich so qualifizierte Vorhaben in der Regel gegenüber anderen Belangen durchsetzen, sofern diesen nicht ein zumindest gleichwertiger Rang zugesprochen werden kann. Dies ist aber bei Belangen, die nicht durch den Gesetzgeber als im überragenden öffentlichen Interesse liegend festgelegt wurden, nur ausnahmsweise anzunehmen. Etwas anderes kann jedoch im Einzelfall gelten, wenn zumutbare alternative Möglichkeiten zur Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels vorhanden sind“ (s. Birkner, das überragende öffentliche Interesse als Instrument zur Beschleunigung von Transformations- und Infrastrukturvorhaben, NVwZ 2024, 138, 139).

Ausnahmeregelungen

Wenn die Gewährung einer Ausnahme an die tatbestandliche Voraussetzung geknüpft ist, dass die Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist das für Telekommunikationslinien nun kraft Gesetzes gegeben. Für das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals ist ein Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 64 TKG ausreichend.

Ermessensentscheidungen

Bei Ermessensentscheidungen, bei denen zuvor alle Tatbestandsvoraussetzungen bejaht wurden, ist durch die Festlegung in der Regel zu Gunsten des Telekommunikationsausbaus zu entscheiden. Gegenläufige einfachgesetzliche Zielsetzungen sind in der Regel nachrangig.

Regulatorischer Hintergrund

Die Regelung ist ein Baustein der Telekommunikationsstrategie des Bundes:

- Den Mobilfunkbetreibern wurden hohe Auflagen zur Schließung von Funklöchern gemacht. Unter anderem haben sie bis 2030 99,5 % der Bundesfläche abzudecken. Weitere Auflagen sind bei der [Bundesnetzagentur](#) dargestellt. Im Gegenzug hat der Bund auf Frequenzgebühren im potentiell Milliardenbereich verzichtet.
- Das Kupferfestnetz soll durch leistungsfähigere und energiesparende Glasfasernetze ersetzt werden. Das erfolgt vorrangig privatwirtschaftlich. Wo das nicht gelingt, wird Förderung aus den Haushalten der Kommunen, der Länder und des Bundes angeboten.

Beide Entscheidungen führen dazu, dass jeder verweigerte Ausbau indirekt die öffentlichen Haushalte schädigen kann. Denn der für den Gebührenverzicht erhoffte Ausbau erfolgt dann nicht bzw. es wird Förderung in Anspruch genommen, um als zu hoch empfundene Anforderungen auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu erfüllen.

Kontakt

Zu Fragen des Telekommunikationsrechts und zum Ausbau der Telekommunikationsnetze steht das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Referat 13, gern zur Verfügung unter folgenden Kontaktdaten:

E-Mail: digitale.infrastruktur@mw.niedersachsen.de oder
klaus.albrecht@mw.niedersachsen.de

Telefon: 0511-120-7821

Weitere Informationen zum Telekommunikationsrecht und Netzausbau in Niedersachsen sowie etwaige Aktualisierungen dieses Merkblatts können auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen abgerufen werden:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/service/dienstleistungen/breitband_und_telekommunikation/digitale-infrastruktur-15914.html.